

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein Dortmund-Höchst, abgekürzt „SGV Dortmund-Höchst“. Der Verein kann in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der/des jeweiligen Vorsitzenden.
3. Der Verein gehört als Abteilung dem „Sauerländischen Gebirgsverein e. V.“ (abgekürzt „SGV-Gesamtverein“) mit Sitz in Arnsberg an. Er kann sich auch einem Bezirk des Sauerländischen Gebirgsvereins anschließen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung und Pflege des Wanderns sowie des naturnahen und naturverträglichen Sports.
 - Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes.
 - Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
 - Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Die Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Ausrichtung von geführten Wanderungen und anderen naturnahen Freizeitaktivitäten.
 - Aktivitäten, die den Erhalt der Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig sichern und Wissen zur Nutzung und Betretung geschützter Landschaftsbereiche vermitteln.
 - Aktivitäten, die die Eigenheiten der Region sowohl die Landschaft als auch das Brauchtum betreffend vermitteln.
 - Die Förderung der Deutschen Wanderjugend. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend und des Gesamtvereins.
 - Aktivitäten, die Aspekte der regional gewachsenen Kultur vermitteln und Ausflüge, die dem Besuch kultureller Einrichtungen und der Wahrnehmung von Kulturangeboten dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:
 - Erwachsene,
 - Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,
 - Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
 - Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung.
2. Die Mitgliedschaft ist durch Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand des Vereins zu beantragen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet abschließend. Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
 3. Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des SGV Gesamtvereins und ggf. eines Bezirkes. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.
 4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Kündigung durch den Verein, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung der juristischen Person.
 5. Der freiwillige Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 6. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand per Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird diese Frist versäumt, kann die Kündigung auch nicht mehr angefochten werden.
 7. Ein Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen und bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins und seiner Ziele in anderer Weise erfolgen, insbesondere, wenn dem Verein durch unehrenhaftes Verhalten, durch Äußerung einer verfassungsfeindlichen Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, geschadet wird. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag ist zu begründen. Dem betroffenen Mitglied wird vom Vorstand Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Er ist zu begründen. Nach der Bekanntmachung ruht die Mitgliedschaft bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens.
 8. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung von Beitragsforderungen seit mehr als 12 Monaten in Rückstand ist. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist.
 9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind bei MGVen stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt. Das Stimmrecht juristischer Personen kann durch einen zuvor benannten Vertreter wahrgenommen werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken und die satzungsmäßigen Ziele zu vertreten. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.
3. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beitragshöhe wird von der MGV beschlossen. Alles Weitere ist in der Beitragsordnung geregelt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Ausübung der mitgliedschaftlichen Rechte ist an die Beitragsleistung gebunden.
4. Alle Tätigkeiten für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern können jedoch getätigte Aufwendungen und Auslagen erstattet werden.
5. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Bankverbindung/SEPA, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Mitglieder sind verpflichtet, unaufgefordert und umgehend Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mailadresse und ihrer Bankverbindung mitzuteilen. Die Kommunikation im Verein, inkl. der Einladungen zu den MGVen können auch per E-Mail erfolgen.
6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die MGV und
2. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die MGV. Sie findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Die Einladung zur MGV erfolgt durch den Vorstand per einfacher E-Mail, postalisch oder persönliche Übergabe. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Für die Berechnung der Ladungsfrist ist der Tag der Absendung maßgebend.
3. Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen; die Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der MGV Anträge stellen. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die MGV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
4. Ein wichtiger Antrag (Satzungsänderung, Änderung des Vorstandes) muss vor der MGV allen Mitgliedern bekannt gemacht werden und als Ergänzung zu Beginn der MGV gemeinsam mit der Tagesordnung angenommen werden.
5. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorstand.
6. Die MGV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht anderes vorsieht. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer schriftlichen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.
7. Die Protokollführung obliegt der/dem Schriftführenden.
8. Zu den Aufgaben der MGV gehören insbesondere:
 - Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Die Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
 - Die Bestellung der Kassenprüfer/innen
 - Die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - Die Entlastung des Vorstandes
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Die Beschlussfassung über eine Fusion oder Auflösung der Abteilung
 - Den Erlass einer Beitragsordnung
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MGV einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand verlangt wird.
10. Satzungsänderungen müssen von der MGV von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
11. Über die MGV ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist durch die Versammlungsleitung und die protokollführende Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern mit Einladung zur nächsten ordentlichen MGV bekanntzugeben. Die nächste ordentliche MGV stimmt über die Annahme des Protokolls ab.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch die MGV vor der Wahl des Vorstands festgelegt.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die/den Vorsitzenden, seine Vertretung und die/Kassierer/in gebildet. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die MGV grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt.
4. Auf Antrag kann die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die MGV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Beschlüsse der MGV sind für den Vorstand bindend.
6. Mitglied des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
8. Vor Ablauf ihrer Amtszeit ausgeschiedene Vorstandspositionen werden auf der nächsten MGV neu gewählt.
9. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihres Nachfolgers im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
10. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese ist der nächsten MGV zur Kenntnis zu geben.
11. Der Gesamtvorstand wird durch den Vorstand i.S.d. §26 gebildet und es können bis zu 5 weitere Mitglieder hinzugefügt werden. Diese können als Beisitzer oder Fachwarte eingesetzt werden. Sie unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinspflichten.
12. Für die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes gelten dieselben Bestimmungen wie die o.g. zur Wahl des Vorstandes.
13. Der Vorstand ist berechtigt, zur Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben unterstützende Gremien, wie z.B. Arbeitsgruppen oder Kommissionen, zu bilden. Die MGV ist über die Bildung eines solchen Gremiums zu informieren.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit.
15. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies in Textform verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
16. Die Vorstandssitzung findet virtuell oder in Präsenzform statt. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
17. Mit der Einladung zur Sitzung legt der/die Vorsitzende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung eingereicht werden.
18. Beschlüsse können im Umlaufverfahren (auch per Email) getroffen werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§ 9

Kassenprüfung

1. Die MGV wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf nicht zu einer/m Kassenprüfer/in bestellt werden.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer/innen ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer/innen und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der MGV erstatten die Kassenprüfer/innen ihren Bericht. Auf der Grundlage des Kassenprüfungsberichtes erfolgt die Entlastung des Vorstandes.

§ 10

Auflösung/Fusion des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der MGV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem SGV Gesamtverein zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Ein Zusammenschluss des Vereins mit einem anderen Verein kann in der MGV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden bzw. aufnehmenden Verein zu.

Diese Satzung tritt nach Beschluss in der MGV mit dem heutigen Tage in Kraft.

Ort Dortmund, den 27.02.2026

Gez. Margit Artmann (1. Vorsitzende) Sibylle Kaup (stellv. Vorsitzende/ Schriftführerin)